

feedback

Aktiengesellschaft

Wertpapierkennnummer A0DRW9 / ISIN DE 000A0DRW95

Einladung

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der
am Mittwoch, den **21. Juli 2010**, um **10:00 Uhr**,
im **Haus der Wirtschaft, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg**
stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Feedback AG

Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Handelsregister: B 97877

Anschrift: Neuer Wall 54, 20354 Hamburg

info@feedback.de

www.feedback.de

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses und Lageberichtes, Vorlage des gebilligten und geprüften Konzernjahresabschlusses und Konzernlageberichtes sowie Berichts des Aufsichtsrates jeweils für das Geschäftsjahr 2009**

2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 die

Nörenberg • Schröder GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Hamburg,

zu wählen.

5. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung der Satzung an Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG)**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) ist am 4. August 2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2009, 2479) veröffentlicht worden und im Wesentlichen am 1. September 2009 in Kraft getreten. Durch das ARUG wurden zahlreiche Vorschriften des Aktiengesetzes, unter anderem zur Einberufung der Hauptversammlung, zur Berechnung von Fristen und Terminen und zur Ausgestaltung von Aktionärsrechten, geändert.

Vor dem Hintergrund der Neureglungen durch das ARUG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die folgenden Satzungsänderungen vor:

- a) Die Überschrift von § 15 der Satzung sowie der Wortlaut von § 15 Ziffer 4. der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Ort und Einberufung

4. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht, und Kreditinstitute zur Übermittlung von Mitteilungen in Papierform zu ermächtigen.“

- b) § 15 Ziffern 5. und 6. der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

- c) Es wird ein neuer § 15a in die Satzung eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 15a

Teilnahme

1. Die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts setzen voraus, dass sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft in Textform unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.
2. Neben der Anmeldung ist ein Berechtigungsnachweis zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts erforderlich. Dazu ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz von in körperlichen Urkunden verbrieften Aktienrechten, die zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung nicht von einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann auch dadurch geführt werden, dass der Aktionär die Aktienurkunden während der üblichen Geschäftsstunden bis spätestens zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung bei der Gesellschaft vorlegt und

die Gesellschaft ihm für den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung einen entsprechenden Nachweis ausstellt.

3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
4. Weitere Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung, den Nachweis des Anteilsbesitzes, die Ausstellung von Eintrittskarten und die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden in der Einberufung bekannt gemacht.“

6. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um eine Regelung zur angemessenen Beschränkung des Rede- und Fragerechts von Aktionären auf der Hauptversammlung

Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005 (UMAG) wurde in dem neuen § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG die Möglichkeit geschaffen, den Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre zu ermächtigen. Hierdurch wollte der Gesetzgeber so genannten Berufsaktionären entgegenwirken, die durch umfangreiche Redebeiträge und Fragenkataloge auf Hauptversammlungen versuchen, anfechtungsrelevante Fehler zu schaffen, um so durch spätere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen Druck auf die betroffenen Gesellschaften auszuüben, um sich Vorteile zu Lasten der Gesellschaft und der Mitaktionäre zu verschaffen. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr in einem Urteil vom 08.02.2010 (Aktenzeichen: II ZR 94/08) entschieden, dass die Hauptversammlung eine Satzungsregelung beschließen kann, die bereits konkrete zeitliche Vorgaben macht, wie der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung angemessen beschränken kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

§ 17 Ziffer 2. der Satzung wird neu gefasst und § 17 der Satzung um die folgenden Ziffern 3. und 4. ergänzt:

„2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

- a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchst. a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchst. a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
3. Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 2. zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
4. Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Ziffern 2. und 3. hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Ziffern 2. und 3. unberührt.“

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Bescheinigung, bezogen auf den Beginn des 30. Juni 2010, 0.00 Uhr, erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens am 14. Juli 2010, 24.00 Uhr, zugehen:

Feedback AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
FMS/ FWA
Am Markt 14 – 16
28195 Bremen
Telefax: 0421/3603-153
E-Mail: hv@neelmeyer.de

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises Sorge zu tragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, müssen zuerst eine Eintrittskarte über ihre Bank anfordern und dann dem Stimmrechtsvertreter schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Den Stimmrechtsvertretern müssen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die

Stimmrechtsvertreter sind an diese Weisungen gebunden. Ohne Weisungen ist die Vollmacht ungültig.

Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens 19. Juli 2010 (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

Feedback AG – Hauptversammlung 2010
c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. stehen im Internet unter <http://www.feedback.de>, „Hauptversammlung“ zum Download bereit.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich zu richten an:

Feedback AG,
- Gegenanträge -
Neuer Wall 54,
20354 Hamburg,
Telefax: 0 40 / 37 47 82 - 99
e-Mail: info@feedback.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unverzüglich im Internet unter der Adresse www.feedback.de zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Hamburg, im Juni 2010

Feedback AG
- Der Vorstand -